

Satzung für den SPD-Ortsverein Bad Lauterberg im Harz

§1

Name und Tätigkeitsbereich

1. Der Ortsverein führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Ortsverein Bad Lauterberg im Harz".
2. Er umfasst das Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz einschließlich der
3. Stadtteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle SPD-Parteimitglieder an, die in seinem Tätigkeitsbereich wohnen.
2. Ein Parteimitglied kann nicht gleichzeitig mehreren Ortsvereinen angehören.

§3

Organe des Ortsvereins

Die Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Ortsvereins.
2. Die MV soll mehrmals, muss jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
3. Die MV wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.
4. Die MV wird von dem/der Vorsitzenden des Ortsvereins oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die MV ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Zu den Aufgaben der MV gehören:
 - die Wahl des Ortsvereinsvorstandes
 - die Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - die Wahl von Delegierten zu Parteitag (Vorstand, Revisoren und Delegierte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt)
 - die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Ratsfraktion und der im Ortsverein bestehenden Arbeitsgemeinschaften
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entschlüsse
 - Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Ortsvereins.
7. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
8. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt: der/die Ortsvereinsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in und deren Stellvertreter/in, die weiteren Vorstandsmitglieder.
9. Anträge an die MV müssen spätestens zwei Tage vorher dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in zugeleitet werden.

10. Dringlichkeitsanträge können in der MV gestellt werden, wenn sie von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder unterschrieben sind.
11. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
12. Eine außerordentliche MV muss einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte beantragt wird.
13. Die MV kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§5

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der stellvertretenden Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in und 4 weiteren Mitgliedern, von denen zwei der Ratsfraktion angehören.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - die Leitung des Ortsvereins und die verantwortliche Ausführung von Beschlüssen der MV
 - die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Kontrolle der Mitgliedsbücher,
 - die Beschlussfassung über Ausgaben
 - die Förderung und Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
 - die Vorbereitung und Durchführung von MV und Vorstandssitzungen
 - die Vorbereitung und Durchführung von parteiinternen und öffentlichen Veranstaltungen
 - die Vorbereitung von Wahlen,
 - die Festlegung von Organisationsbereichen und die Benennung der jeweiligen
 - Organisationshelfer
3. An den Sitzungen des Vorstandes können außer den unter Punkt 1 genannten Mitgliedern mit beratender Stimme teilnehmen:
der/die Bürgermeister/in, soweit er/sie der Partei angehört; die Leiter der örtlichen Arbeitsgemeinschaften; der/die Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion und die Kreistagsmitglieder, sowie die von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer/-innen, die Parteimitglieder sein sollten.
4. Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen dazu beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter 1. genannten Mitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Parteiorganisationen, der Arbeitsgemeinschaften und der Stadtratsfraktion teilzunehmen.

§6

Revisoren

Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren von der MV gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Bei jeder Wahl sollte mindestens ein Revisor neu gewählt werden. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch sachliche Richtigkeit zu erstrecken. Unangekündigte Kassenprüfungen sind möglich.

§7

Arbeitsgemeinschaften

1. Für besondere Aufgaben können nach den geltenden Bundesrichtlinien "Arbeitsgemeinschaften" gemäß § 10 des Organisationsstatuts gebildet werden.
2. Im Übrigen gelten die vom Bundesparteivorstand beschlossenen "Grundsätze für eine Tätigkeit der AG in der SPD" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit durch eine MV beschlossen werden.

§10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung gilt im Rahmen des Organisationsstatuts, der Wahl- und Schiedsordnung der SPD und den SPD-Satzungen des Bezirkes Braunschweig und des Unterbezirkes Osterode, in den jeweils gültigen Fassungen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.02.2005 beschlossen und tritt am 22.02.2005 in Kraft.

Die Satzung des Ortsvereins vom 06. März 1987 verliert hiermit ihre Gültigkeit.
Bad Lauterberg, den 22. Februar 2005

Unterschriften